

Deutsch

Fragen
Antworten
Tipps

10 JAHRE BERATUNG im
FRAUENNOTRUF der **Stadt Wien**

Service-Folder
für Betroffene und
Angehörige

Frauen^{MA57}
71 71 9
NOTRUF
Stadt  Wien



frauennotruf
71 71 9 Ruf
0-24 Uhr

Der 24-Stunden Frauennotruf

TELEFONISCH täglich, rund um die Uhr **01 71719**

- _ Beratung und Unterstützung bei sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt
 - _ psychologisch, juristisch, sozialarbeiterisch
 - _ Krisenintervention nach akuten Gewalterfahrungen
 - _ Erstabklärung und Weitervermittlung
 - _ Terminvereinbarungen
-

Der 24-Stunden Frauennotruf

PERSÖNLICH täglich, rund um die Uhr nach
telefonischer Terminvereinbarung

- _ Beratung und Unterstützung bei sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt
 - _ psychologisch, juristisch, sozialarbeiterisch
 - _ Begleitung und Unterstützung bei einer polizeilichen Anzeige, bei medizinischen Untersuchungen und in einem Gerichtsverfahren
 - _ Beratung und Unterstützung für mitbetroffene Angehörige, FreundInnen und Bekannte
-

Der 24-Stunden Frauennotruf

ONLINE

www.frauennotruf.wien.at

frauennotruf@m57.magwien.gv.at

- _ E-Mail – Beratung, innerhalb 24 Stunden
- _ Chat – Beratung, montags von 17 – 20 Uhr
- _ Forum für Information und Austausch



Soforthilfe

... und psychischer ...
... und Chat Beratung

0-24 Uhr

71719

www.frauennotruf.wien.at

ANONYM & KOSTENLOS

FROU

SO

Für Frauen und Mädchen

- körperlich
- sexuellem Missbrauch
- Psychoterror/Stalking
- sexueller Belästigung
- Beziehungskrisen

DIE ANGEBOTE:

- Telefonische und persönliche Beratung
- psychologisch, juristisch, sozial
- E-Mail und Chat - Beratung
- Begleitung und Unterstützung
- bei einer Anzeige
- gerichtlichen Untersuchungen
- Angehörige

»Letztlich bedeutet Gewalt gegen Kinder immer auch Gewalt gegen Frauen.«

Statement von Dr. Sonja Haslbeck
Leiterin der Kinderschutzgruppe, Wilhelmskinderhospital

»Die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe des Wilhelmskinderhospitals hat sich eine möglichst frühzeitige Diagnosestellung bei allen Formen der Misshandlung und die Erstellung kindorientierter Lebenspläne zum Ziel gesetzt.

Was heute ein paar Hämatome als Kindesmisshandlung darstellt, kann nächste Woche eine Fraktur sein. Besonders Menschen, die Gewalt

Beharrliche Verfolgung

§ 197a. StGB (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung von sonstigen Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren, Dienstleistungen für sie bestellt oder
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte dazu bewirkt, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- § 197b Abs. 2 StGB ist der Täter nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

71719

Frauennotruf

Sofort Hilfe

Diagnose:
Schnittwunden am Brustbein,
stumpfes Bauchtrauma,
Prellung des Stirn- und
Nasenbeins, Hüftprellung

Angabe der Patientin:
im Haus über die Stiege
gefallen

Die Zeichen der Gewalt
erkennen, denn Gewalt
gegen Frauen bleibt viel zu
oft im Verborgenen.

© 2011 by Kees Mediatel/Österreichischer Frauennotruf

www.frauennotruf.wien.at

CHAT

↓
onlineberatung
↑

www.frauennotruf.wien.at

ERREICHBAR
71719
NÖRDLICHE
STADT

www.frauennotruf.wien.at

CHAT | BERATUNG | E-MAIL
Bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen
für Betroffene, Angehörige
Anwalt, Polizei, etc.

... wenn ein Mann eine Bekannte nach einem geschlechtlichen Kontakt ...
... wenn ein anonymes Anruf eine sexuelle Kränklichkeit ...
... wenn die Hand des Vorgesetzten schreibend ...
... wenn ein Lehrer seinen Schülerinnen pornografische ...
... wenn ein Ehemann seine Frau zu sexuellen Handlungen ...

- Sexuelle Gewalt äußert sich in vielen Formen, etwa
- ... wenn ein Mann eine Bekannte nach einem geschlechtlichen Kontakt ...
 - ... wenn ein anonymes Anruf eine sexuelle Kränklichkeit ...
 - ... wenn die Hand des Vorgesetzten schreibend ...
 - ... wenn ein Lehrer seinen Schülerinnen pornografische ...
 - ... wenn ein Ehemann seine Frau zu sexuellen Handlungen ...

Rufen Sie uns an!

- Wenn Sie selbst betroffen sind.
- Wenn Sie jemanden kennen, der betroffen ist.
- Wenn Sie Rat und Hilfe suchen.

TELEFON: (+43-1) 71 71 9 (9-24 Uhr)
MAIL: frauennotruf@m57.magneten.gv.at
INTERNET: www.frauennotruf.wien.at



71719
Frauennotruf
Wien

- GEWALT
- SEXUELLE GEWALT

THEMA | GEWALT AN FRAUEN

BEREITUNG DER BERICHTERSTATTUNG IN DEN PRINTMEDIEN

FRAUEN ALS MEDIENTHEMA
JOURNALISTISCHE PRAXIS

... nicht nur ein Anliegen der Frauen sein kann, sondern die gesamte Gesellschaft betreffen muss, ist durch zahlreiche internationale Menschenrechtsabkommen und Legistiken belegt.

... angesichts der weit reichenden gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen...

Definition von Gewalt in der Definition des UN Women

Der Begriff »Gewalt gegen Frauen« bezeichnet jede Handlung, die der Frau körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt zufügen kann, einschließlich der Zwangsverheiratung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung. Gewalt gegen Frauen umfasst körperliche, sexuelle, sexuelle oder psychische Gewalt gegen Frauen, sexuelle Misshandlungen im Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr, sexuelle Gewalt gegen Frauen...

VORTRÄGE | STALKING ALS BEWEIS DER GEWALT

Nach wie sehr Betroffenen berichten, während der Vorbereitung einer Arbeit gegen Stalking, haben dabei starke bis permanente Angstgefühle. Vergleiche man die Angaben der Betroffenen mit denen aus der Definition des UN Women, so zeigt sich eine partielle Übereinstimmung (Tabelle 2).

STALKING-HANDLUNGEN

- Telefonanrufe
- Herumtreiben in der Nähe
- Briefe
- E-Mails
- Kontaktaufnahme über Dritte
- SMS
- Zusendung von Geschenken
- Nachlaufen
- Nachrichten am Auto, der Haustüre

TÄTER UND TAT KONKRET BENENNEN: Manche Begriffe und Satzkonstruktionen zur Gewaltbeschreibung verschleiern, wer die Tat eigentlich ausübt – im Kontext von Gewalt an Frauen eben die männliche Täterschaft. Im Sinne der Prävention wäre es aber wichtig, Bewusstsein für die Geschlechtsspezifität der Gewalt zu schaffen.

– Keine Neutralisierung der Täterschaft durch die Wortwahl: Gewalt in der Familie, Gewalt in der Partnerschaft (jeweils als Beschreibung von Gewalt an Frauen)

Alternative: Männliche Gewalt an Frauen in Beziehungen, Männergewalt

Keine Neutralisierung durch Passivkonstruktionen: Frau wurde getötet, Opfer von Gewalttat

... tötete die Frau, die Frau wurde Opfer eines...

Web: www.frauen...

→ **Frauenhelpline gegen Männergewalt**
T 0800/222 555 (kostenfrei aus ganz Österreich, täglich 5-24 Uhr)

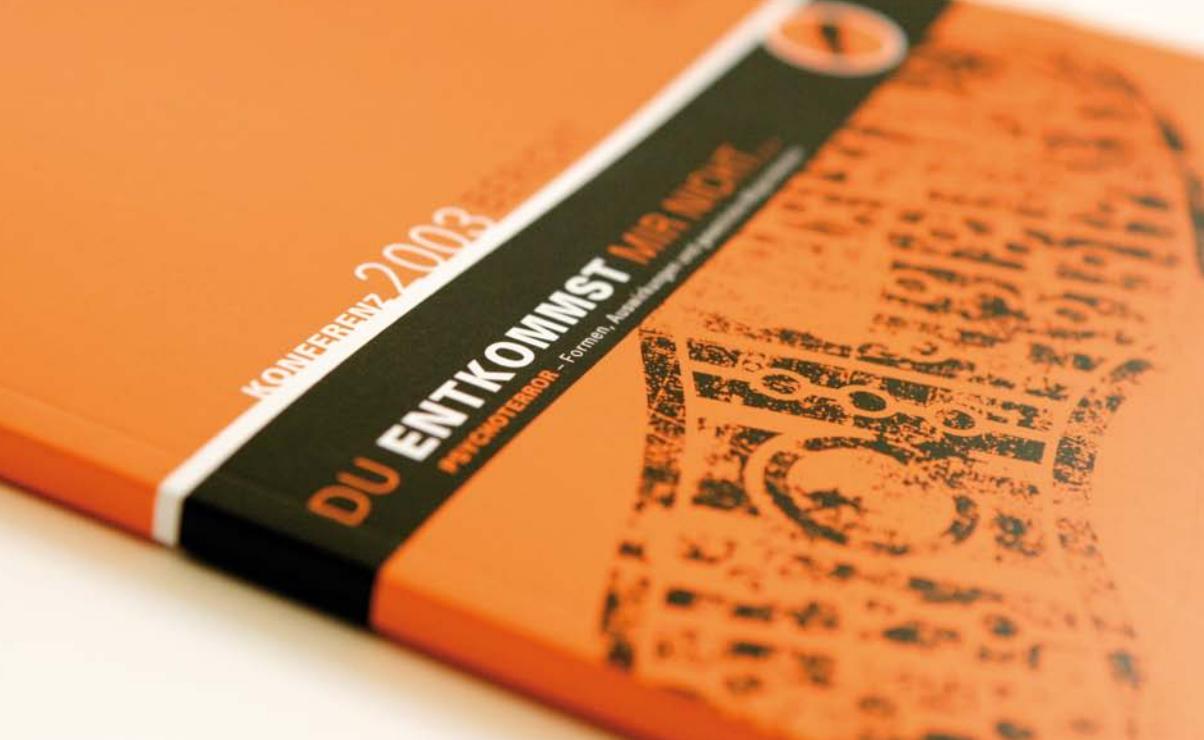
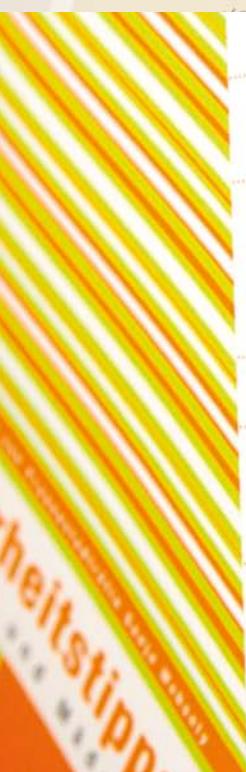
→ **Verein Wiener Frauenhäuser**
T 01/545 48 00 oder 01/408 38 80 oder 01/202 56 00 oder
01/743 12 90 (täglich 0-24 Uhr)
Web: www.frauenhaeuser-wien.at

NOTRUF UND BERATUNGSSTELLEN

→ **Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser**
Fleischmarkt 14/10, 1010 Wien
T 01/512 38 39, Web: www.frauenhaeuser-wien.at

→ **Frauenberatungsstelle „Frauen beraten Frauen“**
Lehargasse 9/2/17, 1060 Wien
T 01/587 67 50, Web: www.frauenberaternfrauen.at

→ **Frautelefon der...**



GEWALT HAT VIELE GESICHTER

Gewalt umfasst verschiedenen Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen gesetzt werden und sie in ihrer sexuellen, körperlichen und psychischen Integrität massiv verletzen. Die Gewaltformen reichen von sexueller Belästigung (anzügliche Anspielungen, unerwünschte Berührungen, Telefonbelästigung, unerwünschte sexuelle Angebote, Exhibitionismus, erzwungenes Anschauen pornographischer Bilder) über massive sexuelle Übergriffe, der Nötigung, sexuelle Handlungen auszuführen (z.B.: Berühren von Geschlechtsteilen), bis zu Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch. Körperliche Gewalt wie Schlagen und Treten, der Einsatz von psychischer Gewalt in Form von Drohungen, Vernachlässigungen oder Psychoterror sind weitere Formen von Gewalt. Meistens leiden Opfer von Gewalt an den Auswirkungen von verschiedenen Gewaltformen, denen sie auch gleichzeitig ausgesetzt sind oder waren. Zwangsprostitution, Frauenhandel, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung sind spezifische Gewaltformen.

DAS SOLLTEN SIE NACH EINER GEWALTERFAHRUNG BEACHTEN...

Polizeiliche Hilfe

Soforthilfe und Schutz kann Ihnen die Polizei geben. Zögern Sie daher nicht, den Polizeinotruf zu wählen. Mit dem Gewaltschutzgesetz hat die Polizei auch sehr gute Möglichkeiten, Sie sofort vor dem Gewalttäter zu schützen. Auch ist es möglich, mit weiblichen Beamtinnen im Rahmen einer Anzeige zu sprechen und eine Vertrauensperson (z.B. Freundin oder Beraterin einer Opferschutzereinrichtung) mitzunehmen. Körperverletzung, Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, gefährliche Drohung und beharrliche Verfolgung (Stalking) sind Officialdelikte, das bedeutet, dass die Polizei sofort ermittelt, wenn sie davon Kenntnis erlangt und auch eine Anzeige aufnehmen muss. Das Anzeigeprotokoll gibt Ihre Aussage wieder und wird Ihnen zur Unterschrift vorgelegt; davor haben Sie die Möglichkeit, es durchzulesen und allfällig noch Änderungen anzumerken.

Ärztliche Hilfe

Wenn Sie verletzt sind oder Schmerzen haben, sollten Sie unbedingt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, entweder bei einem Arzt/einer Ärztin Ihres Vertrauens oder in einer Krankenhaus-Ambulanz. In den Wiener Krankenhäusern gibt es in Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen medizinisches Personal, das speziell für die Erstversorgung von Opfern von Gewalt ausgebildet wurde. Bei einer gynäkologischen Untersuchung können auch Spuren abgenommen werden, die ganz wichtige Beweismittel für ein späteres Gerichtsverfahren sein können.

Psychologische Hilfe

Behalten Sie das Erlebte (die Gewalterfahrung) nicht für sich. Auch wenn Sie

das Bedürfnis spüren, nur Ruhe haben zu wollen, wenden Sie sich an eine Person, der Sie vertrauen und die Sie auch in den ersten Stunden begleiten und unterstützen kann – etwa bei Kontaktaufnahme zur Polizei, zum Krankenhaus oder zu einer Opferschutzeinrichtung. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich anonym an eine Frauenberatungsstelle zu wenden oder rund um die Uhr einen Frauennotruf anonym zu kontaktieren. Generell gilt: darüber zu reden hilft, das Erlebte und auch die Bilder von der Gewalterfahrung leichter zu verarbeiten, und fördert den Heilungsprozess.

Professionelle Beratung und Sicherheit

Akuten Schutz für Frauen und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr bieten die vier Wiener Frauenhäuser. Auch dann, wenn Sie sich trotz Gewaltschutzgesetz nicht in ihrer Wohnung sicher fühlen, kann das Frauenhaus helfen. Darüber hinaus ist es auch möglich, Beratung in Anspruch zu nehmen. Sollten Sie überlegen, eine polizeiliche Anzeige zu erstatten, jedoch unsicher sein, so informieren Sie sich bei geeigneten Opferschutzeinrichtungen oder bei anwaltlichen Beratungsstellen über den Ablauf einer Anzeige und Ihre weiteren Möglichkeiten. Information gibt Sicherheit und macht es leichter, eine Entscheidung zu treffen.

Rechtliche Grundlagen

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird die Anzeige von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die nach Prüfung der Aktenlage darüber entscheidet, ob Anklage erhoben wird oder das Verfahren eingestellt wird. Bei einer Einstellung des Verfahrens oder Freilassung des Täters aus der Untersuchungshaft müssen Sie als Opfer verständigt werden.

Als Opfer einer Straftat treten Sie bei Gericht als Zeugin auf. Sie können sich dem Prozess jedoch auch als Privatbeteiligte anschließen. Das ist sehr wichtig, weil Sie dadurch z.B. Einsicht in die Akten nehmen, Anträge sowie Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen stellen und sich von einer Anwältin/einem Anwalt vertreten lassen können.

Als Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt, einer gefährlichen Drohung oder von Stalking haben Sie einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung auf das Strafverfahren sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren durch Beraterinnen einer Opferschutzeinrichtung; die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und die anwaltliche Vertretung. Als Opfer von Gewalt können Sie zum Beispiel Einsicht in die Gerichtsakten beantragen oder Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen stellen. Prozessbegleitung soll Ihnen als Opfer die Wahrnehmung Ihrer Rechte ermöglichen sowie für Sie allgemeine Hilfestellung und Unterstützung im Verfahrensverlauf bieten. Nähere Informationen dazu finden sich auch unter **www.prozessbegleitung.co.at**

Psychische Beschwerden wie Angst- und Panikattacken oder Schlafstörungen treten häufig gemeinsam mit körperlichen Problemen, wie akute und chronische Schmerzzustände, in Folge langjähriger Gewalterfahrungen oder eines akuten Traumas auf. Hier kann neben einer ärztlichen Betreuung auch eine psychotherapeutische Behandlung eine notwendige Unterstützung sein. Mit dem Verbrechenopfergesetz können, falls die Voraussetzungen auf Anspruch gegeben sind, etwa Psychotherapiekosten übernommen werden oder bestimmte Heilbehelfe zugesprochen werden. Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäuser, Frauennotrufe, Interventionsstellen oder der Weisse Ring können Ihnen mit genauer Information und Beratung auch zu den verschiedenen Fragen und Problemen, mit denen Gewaltopfern oft gleichzeitig konfrontiert, sind weiterhelfen.

WICHTIGE UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SOZIALES UMFELD

Die Reaktion des unmittelbaren Umfeldes kann sehr entscheidend für die Bewältigung einer Gewalterfahrung sein. In ihrem sozialen Umfeld können betroffene Frauen und Mädchen oft wichtige Unterstützung finden.

Angehörige und FreundInnen sind im Umgang mit betroffenen Frauen meist unsicher und mit der Situation überfordert, Gefühle wie Angst, Wut, Verzweiflung und Hilflosigkeit können auftreten. Diese Gefühle sind in so einer Ausnahmesituation normal.

Eigene Überforderung und Mitbetroffenheit verursacht bei Angehörigen und FreundInnen vielfach großen Druck, etwas tun zu müssen, ohne darauf zu achten, ob die Betroffene die Handlungen mittragen kann. Die tatsächliche Befindlichkeit und die momentanen Bedürfnisse der Betroffenen können so oft nicht wahrgenommen werden, womit diese ebenso unter Druck gesetzt und überfordert werden.

Opfer von Gewalt leiden oft an massiven Scham- und Schuldgefühlen. Die Grundhaltung, dass die Schuld an der Tat ausschließlich beim Täter liegt und er dafür die Verantwortung trägt, ist für Opfer von Gewalt meist sehr entlastend. Daher ist es auch wichtig, das Erzählte nicht zu relativieren oder Schuld zuzuweisen, sondern die Betroffene ernst zu nehmen, ihr zuzuhören und sie bei ihren nächsten Schritten zu begleiten, wenn diese das möchte.

Für Angehörige und FreundInnen ist es oft schwer zu verstehen, warum die Betroffene über die Gewalttat nicht sprechen will und sich zurückzieht, warum sie keine rechtlichen Schritte gegen den/die Täter einleiten will, warum sie sich nicht vom Gewalttäter trennt, oder warum sie vielleicht – von außen betrachtet – „normal“ weiterlebt und das Geschehene vergessen und verdrängen will.

Jede Betroffene hat ihr eigenes Tempo und ihre eigenen Strategien, mit dem Erlebten umzugehen. Es gilt, sie dabei zu begleiten und zu unterstützen und nicht, für sie zu entscheiden, auch wenn es gut gemeint ist.

Vermitteln Sie betroffenen Frauen oder Mädchen, dass Sie sie bei den Schritten unterstützen, die sie selbst machen wollen. Drängen Sie zu nichts. Gerade nach einer erlebten Gewalttat, bei der die Betroffene nichts bestimmen konnte und bei der ihr „Nein“ nicht akzeptiert wurde, ist es wesentlich, Wünsche und Entscheidungen der Betroffenen zu akzeptieren und ihr somit wieder Kontrolle über ihr Handeln zu geben.

Sie können sich als Angehörige/r oder Freund/in in einer Beratungseinrichtung unterstützen lassen, in Gesprächen Ihre Ängste und Gefühle thematisieren und Entlastung finden, um so mehr Sicherheit im Umgang mit Ihrer betroffenen Freundin, Verwandten oder Bekannten zu finden.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Das Gericht hat die Art und Weise seiner Geltung durch Organe des
sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot
kann binnen dieser Frist eingebracht werden; es endet im
Antrag des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit
dem zwanzigsten Tage nach Anordnung der Zustellung der
Anordnung des Betretungsverbotbeschlusses.
Nach § 382b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde
in Kenntnis zu setzen.

Schutz vor Gewalt in der Familie

(1) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen
durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem
ein die psychische Gesundheit erheblich gefährdenden
Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar
machen, einen Antrag auf Erlassung eines Betretungsverbotbeschlusses
zu stellen, wenn die Person in der Wohnung und deren unmittelbarer
Umgebung sich aufhält und deren unmittelbare Umgebung zu
der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der
Person gehört.

Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch
einen Angriff, eine Drohung mit einem körperlichen Angriff oder
eine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit
treffen unzumutbar macht, ein Betretungsverbot zu erlassen,
wenn es bestimmt zu bestimmten Personen gehört, die in der
Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung sich aufhalten und
deren Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der
Person gehört.

Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch
einen Angriff, eine Drohung mit einem körperlichen Angriff oder
eine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit
treffen unzumutbar macht, ein Betretungsverbot zu erlassen,
wenn es bestimmt zu bestimmten Personen gehört, die in der
Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung sich aufhalten und
deren Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der
Person gehört.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst jede Form von sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person mit verschiedenen Mittel gesetzt werden und die persönlichen Grenzen der Betroffenen überschreiten.

Sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung sind massive Gewalt und stellen immer einen massiven Eingriff in die sexuelle Integrität und in die seelische und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Frau oder des betroffenen Mädchens dar.

Oft ist der Täter dem Vergewaltigungsoffer bekannt, es ist ein Bekannter, ein Freund, Arbeitskollege oder der eigene Partner. Das macht es für das Opfer zusätzlich schwer, darüber zu sprechen, die Tat als Vergewaltigung zu sehen und die Schuld beim Täter zu sehen – gerade die Person, der man vertraute, hat die eigenen Grenzen bewusst missachtet und zerstört.

Sexuelle Gewalt ist Machtausübung, ein Mittel, um zu demütigen, und ein Ausdruck von Aggression.

Uns ist wichtig, dass Sie wissen...

22

Es gibt keinen Grund, der (sexuelle) Gewalt entschuldigt. Die einzige Person, die Schuld an der Tat hat und dafür verantwortlich ist, ist der Täter. Das Opfer trägt nie Schuld an einer Vergewaltigung. Mit jemandem reden zu können, ist ein erster Schritt zum Heilungsprozess und kann helfen, wieder Vertrauen in das eigene Leben zu finden.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN...

Ich wurde vor einigen Tagen vergewaltigt und fürchte mich extrem davor, alleine zu sein. Außerdem werde ich die Bilder in meinem Kopf nicht los. Was ist bloß los mit mir?

Opfer von sexueller Gewalt werden oft von einer Vielzahl von Gefühlen überflutet. Diese Reaktionen des Körpers und der Psyche auf die traumatische Gewalterfahrung sind vollkommen normal. Die Bilder von der Tat – sogenannte „flash backs“ – treten unverhofft auf und können meist nicht kontrolliert werden. Sie können durch einen Geruch, durch eine Berührung oder verschiedene andere Reize ausgelöst werden. Diese Beschwerden werden aber in der Regel mit der Zeit besser. Mit Hilfe einer Therapeutin/eines Therapeuten kann auch gelernt werden, die Reaktionen zu beeinflussen.

Ich wurde vor über vier Monaten vergewaltigt, leide noch immer unter Schlafstörungen und bin extrem reizbar. Was kann ich dagegen tun?

Wenn nach mehr als einem Monat nach dem Trauma die Intensität der Symptome nicht abnimmt, sondern eher ansteigt, und Sie weiterhin unter Angstzuständen, Schlaflosigkeit, Vermeidungsverhalten und/oder Reizbarkeit lei-

den, ist eine psychotherapeutische Behandlung bei TraumatherapeutInnen sinnvoll und sehr empfehlenswert.

Was versteht man juristisch unter dem Begriff Vergewaltigung?

Vergewaltigung (§ 201 StGB) umfasst juristisch jede Form der vaginalen, analen oder oralen Penetration. Eine „geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 StGB) liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn das Opfer andere sexuelle Handlungen an sich dulden oder an der anderen Person vornehmen muss (z.B. Berühren der Geschlechtsteile).

Ich wurde von meinem Ehemann vergewaltigt, kann ich ihn anzeigen?

Ja, Vergewaltigung ist auch innerhalb einer Ehe (oder Lebensgemeinschaft) eine strafbare Handlung und ist rechtlich gesehen einer Vergewaltigung außerhalb einer Beziehung absolut gleichgestellt.

Muss ich bei einer Gerichtsverhandlung den Täter wieder sehen?

Sie haben als Opfer einer Sexualstraftat das Recht auf eine schonende gerichtliche Einvernahme, das heißt, dass Sie den Täter bei Ihrer Aussage nicht sehen, er ist von Ihnen räumlich getrennt, Ihre Aussage wird auf ein Videoband aufgenommen und dann per Video in den Verhandlungssaal übertragen. Als Opfer einer Körperverletzung oder gefährlichen Drohung können Sie beantragen, dass der Täter während Ihrer Aussage aus dem Verhandlungssaal gehen muss und Sie somit nicht in seiner Gegenwart aussagen müssen.

23

DAS SOLLTEN SIE ALS BETROFFENE EINES SEXUELLEN ÜBERGRIFFES BEACHTEN...

- Schweigen Sie nicht aus Scham- oder Schuldgefühlen – reden Sie unbedingt mit jemandem über das, was Ihnen passiert ist. Nützen Sie auch die Möglichkeit, sich anonym an einen Frauennotruf wenden zu können. Kontaktieren Sie eine Vertrauensperson, bei der Sie sich sicher und gut aufgehoben fühlen und die Sie bei weiteren Schritten unterstützen kann.
- Suchen Sie ein Krankenhaus auf, um sich medizinisch untersuchen zu lassen. Suchen Sie eine gynäkologische Ambulanz oder eine Gynäkologin/einen Gynäkologen Ihres Vertrauens auf. Die ärztlichen Befunde und abgenommene Spuren sind in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren sehr wichtige Beweismittel. Heben Sie Beweismittel (z.B. Kleidung, Bettwäsche) in einem trockenen Papiersack auf und nehmen Sie diese zur gynäkologischen Untersuchung ins Krankenhaus mit.
- Überlegen Sie, ob Sie eine polizeiliche Anzeige erstatten wollen und informieren Sie sich über Ihre Rechte als Opfer. Wenn Sie sich für eine Anzeige entschlossen haben, versuchen Sie, ein detailliertes Gedäch-

nisprotokoll anzufertigen, das erleichtert Ihnen die spätere Aussage bei der Polizei. Wenn es zu belastend ist, an die Situation zu denken, holen Sie sich Unterstützung bei einer Vertrauensperson oder machen sie das Gedächtnisprotokoll gemeinsam mit einer Beraterin eines Frauennotrufes.

- Kontaktieren Sie einen Frauennotruf, um sich professionelle Hilfe und wichtige Informationen zu organisieren. Informieren Sie sich über den Ablauf und die Folgen einer Anzeige und Ihre Opferrechte im Strafverfahren bei Opferschutzeinrichtungen.

Körperliche Gewalt

Treten, Stoßen, mit Gegenständen werfen oder Würgen sind mögliche Formen von Misshandlungen, die vom Gewalttäter gesetzt werden, um das Opfer einzuschüchtern, zu demütigen und zu verletzen. Die Auslöser der Gewalthandlungen sind vielfach ganz banal und haben meist mit den eigenen Defiziten und Selbstwertproblemen des Täters zu tun.

Uns ist wichtig, dass Sie wissen...

Sie sind keineswegs „die einzige Frau, der so etwas passiert“. Misshandlungen im familiären Umfeld zählen zu den häufigsten Verletzungsursachen bei Frauen. Die Hoffnung vieler Frauen, der gewalttätige Partner würde sich ändern, bleibt erfahrungsgemäß leider eine Illusion. Eher nimmt das Ausmaß der Gewalt im Laufe der Zeit zu. Die Abstände zwischen den Gewaltausbrüchen werden kürzer, die Misshandlungen schwerer.

Viele Frauen, die von Gewalt betroffen sind, schämen sich dafür und fühlen sich schuldig: Sie tragen aber absolut keine Schuld an der Gewalttätigkeit Ihres Partners. Verantwortlich für Gewalt ist ausschließlich derjenige, der sie ausübt!

Auch wenn Sie sich nicht von ihrem gewalttätigen Partner trennen wollen, kann es Sie entlasten, darüber zu reden.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN...

25

Ich ziehe mich immer mehr zurück, habe keine Lust mehr mich mit Freundinnen zu treffen – bin ich noch normal?

Rückzug und soziale Isolation sind teils vom Täter erzwungen, teils Zeichen der seelischen Auswirkungen von Gewalt (Depression, Ängste und Verlust des Selbstwertgefühles) und als solche normale Symptome nach Gewalterfahrungen.

Ich war schon bei mehreren ÄrztInnen – niemand findet eine Ursache für meine körperlichen Beschwerden. Bilde ich mir das alles nur ein?

Viele Frauen reagieren auch körperlich auf die Gewalt – mit Herz-Kreislauf-Beschwerden, Schmerzzuständen, psychosomatischen Erkrankungen oder Schlafstörungen. Das sind aber keineswegs „eingebildete“ Beschwerden, sondern Reaktionen auf ein psychisches Trauma. Ohne eine gezielte Behandlung der psychischen Ursache dauern die Beschwerden meist sehr lange an und zeigen die Tendenz, chronisch zu werden.

Ich wurde von meinem Partner geschlagen. Was passiert, wenn ich die Polizei rufe?

Seit 1997 gibt es in Österreich das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Wenn Sie mit Ihrem Partner im gemeinsamen Haushalt leben und seiner Gewalttätigkeit ausgesetzt sind oder er Sie bedroht, haben die BeamtInnen die Möglichkeiten, sofort zu handeln. Die Polizei macht sich von der Situa-

tion vor Ort ein Bild und kann dem Gewalttäter anordnen, sofort die Wohnung zu verlassen (Wegweisung), und gegen ihn ein Betretungsverbot für die Wohnung und die unmittelbare Umgebung für die Dauer von 10 Tagen aussprechen. Miet- und Eigentumsverhältnisse spielen bei der Verfügung eines Betretungsverbotes keine Rolle. Das Gesetz gilt auch für andere in einem Haushalt lebende Personen (Kinder, Bruder etc.). Die Wiener Interventionsstelle – eine Beratungsstelle für Gewaltopfer – wird sich nach einem Betretungsverbot mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen Hilfestellung geben.

Was soll ich tun, wenn ich mich trotz eines aufrechten Betretungsverbotes zu Hause nicht mehr sicher fühle?

Wegweisung und Betretungsverbot erhöhen Ihren Schutz und ermöglichen Ihnen, weiter in Ihrer gewohnten Umgebung zu leben. In manchen Fällen kann es wichtig sein, dennoch die Wohnung zu verlassen und vorübergehend in eine sichere Unterkunft/Umgebung (z.B. Frauenhaus) auszuweichen. Ein bereits verhängtes Betretungsverbot ist aber davon unbeeinflusst, da es generell beim Gewaltschutzgesetz unerheblich ist, ob sie auch die Möglichkeit hätten, woanders unterzukommen.

Was kann ich tun, wenn ich länger als zehn Tage Schutz benötige?

Wenn Sie eine Verlängerung des Schutzes brauchen, können Sie innerhalb der zehntägigen Geltungsdauer des Betretungsverbotes beim Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes eine einstweilige Verfügung beantragen. Eine einstweilige Verfügung bietet verschiedene Schutzmaßnahmen, die Sie als Betroffene genau beantragen müssen. So können Sie z.B. beantragen, dass das Gericht dem Täter die Rückkehr in die Wohnung und jedes weitere Zusammentreffen mit Ihnen verbietet. Wenn der Täter die einstweilige Verfügung missachtet, können Sie die Polizei rufen, diese kann sofort einschreiten. Eine einstweilige Verfügung kann für die Dauer von 3 Monaten oder bis zum Ende eines Scheidungs- oder Aufteilungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung beantragt und erlassen werden. Miet- und Eigentumsverhältnisse spielen bei der Erlassung einer einstweiligen Verfügung keine Rolle.

26

DAS SOLLTEN SIE ALS BETROFFENE VON HÄUSLICHER GEWALT BEACHTEN...

- Auch wenn Sie schon ein oder mehrmals Trennungen versucht oder die Polizei kontaktiert haben und bei einer Opferschutzeinrichtung waren – zögern Sie nicht, sich im Akutfall oder bei einem neuen Trennungsversuch Soforthilfe und Unterstützung zu holen. Die Trennung aus einer Gewaltbeziehung und die Loslösung aus den damit verbundenen Abhängigkeiten (Kinder, ökonomisch, emotional) fallen oft schwer und brauchen viel Kraft.

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlos verletzt oder an der Gesundheit schädigt.
(BGBI 1996/762)

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,
2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,
3. unter Zuzugung besonderer Gewalt,
4. in einem öffentlichen Ort,

- Sprechen Sie mit einer Person, der Sie vertrauen, oder mit einer Opferschutzereinrichtung. Überlegen Sie gemeinsam, welche Möglichkeiten es für Sie (und Ihre Kinder) gibt, um sich vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
 - Lassen Sie sich zu keinen Entscheidungen drängen, Sie allein entscheiden, was Sie an Ihrer Situation ändern wollen und wann und wie Sie das tun. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, ist es wichtig und hilfreich, über Ihre Rechte (auch hinsichtlich der Kinder) und Möglichkeiten genau Bescheid zu wissen. Überlegen Sie, wo Sie und Ihre Kinder vorübergehend Unterkunft finden können (Familie, Freundin, Nachbarin, Frauenhaus...). Im Akutfall können Sie die Polizei rufen oder auch Unterkunft in einem Frauenhaus suchen.
 - Im Interesse der eigenen Sicherheit und jener der Kinder ist es sinnvoll, beizeiten einen Krisenplan für den Ernstfall vorzubereiten. Tragen Sie immer eine Liste mit Telefonnummern (Polizei, Frauenhaus, Frauennotruf, Freundinnen, Verwandte...) bei sich. Klären Sie, wo Sie im Ernstfall telefonieren können und/oder ersuchen Sie Ihre NachbarInnen, die Polizei zu rufen, sobald sie aus Ihrer Wohnung Hilferufe, Schreie oder Lärm hören. Legen Sie Geld zur Seite, um im Notfall Taxi, Bus, Zug oder Hotel bezahlen zu können. Lassen Sie Wohnungs- und Autoschlüssel nachmachen.
- 28
- Bereiten Sie ein Notpaket vor (Geld, Sparbücher, Schlüssel, Dokumente, Kleidung und Medikamente für sich selbst und für Ihre Kinder) und bewahren Sie es an einem Ort auf, der für Sie leicht zugänglich ist, für den Täter jedoch nicht (z.B. an Ihrer Arbeitsstelle oder bei FreundInnen).Ersuchen Sie Verwandte, Bekannte oder FreundInnen, vorübergehend bei Ihnen zu wohnen, um nicht alleine zu sein, auch dann, wenn der Partner aus der Wohnung weggewiesen wurde.

Psychische Gewalt

Unter psychische Gewalt fallen unter anderem Drohungen, willkürliche Beschimpfungen und Beleidigungen, Kontrolle, Einschränkungen, Verbote oder auch Stalking.

Der Begriff „Stalking“ (engl.) bezeichnet eine Form von psychischer Gewalt. Darunter versteht man ein Verhalten, das durch verschiedene Formen von wiederholten und unerwünschten Annäherungen, Verfolgungen und Belästigungen charakterisiert ist.

Entweder besteht zwischen Täter und Opfer ein Naheverhältnis durch eine frühere (Liebes-) Beziehung oder es gibt gemeinsame Bezugspunkte (z.B. Arbeitsplatz, Bekanntenkreis, Wohngegend). In manchen Fällen ist eine flüchtige Bekanntschaft oder sogar eine einmalige Begegnung der Ausgangspunkt für Stalking. Es gibt auch die Situation, dass sich Täter und Opfer überhaupt nicht kennen – von dieser Form des Stalkings sind vor allem Prominente oder Personen des öffentlichen Lebens betroffen. Häufig werden auch Angehörige (Kinder, Familie, ArbeitskollegInnen, neue/r PartnerIn) des ursprünglichen Opfers bedrängt und belästigt.

Was bezweckt ein Stalker/ eine Stalkerin mit seinem/ihrem Verhalten?

Stalking wird vom Täter gezielt eingesetzt, um Macht und Kontrolle über eine andere Person zu erlangen, sie unter Druck zu setzen, zu irritieren und zu beunruhigen oder Kontakt zu erzwingen.

Der Täter möchte entweder eine Beziehung aufnehmen, einen Beziehungsabbruch rückgängig machen oder sich für vermeintlich erlittene Kränkungen oder Rechtsverletzungen rächen.

Woran erkennt man, ob man gestalkt wird?

Vorübergehender Zorn oder Liebeskummer ist noch kein Stalking. Experten sprechen erst von Stalking, wenn die Verfolgung über längere Zeit anhält und die Intensität der Verfolgungshandlungen und Kontaktaufnahmeversuche nicht abnimmt oder sich gar steigert.

Stalkinghandlungen sind unter anderem:

- _ Telefonterror, SMS- oder E-Mailsendungen, Briefsendungen
- _ Unerwünschte Geschenke
- _ Kontaktversuche über Dritte (FreundInnen, Verwandte)
- _ Abpassen, Warten an bestimmten Orten, Verfolgen, Ausspionieren
- _ Verbreiten von (diskreditierenden) Gerüchten
- _ (gefährliche) Drohungen
- _ Zerstörung von Eigentum
- _ Körperliche Übergriffe
- _ Gehässige Einträge in Internet-Foren oder Gästebüchern (Cyberstalking)
- _ Bestellen von Waren, Abonnieren von Zeitschriften, Schalten von Annoncen unter dem Namen des Opfers

Uns ist wichtig, dass Sie wissen...

Stalking oder Psychoterror hat nichts mit Liebe oder „Liebeswerberei“ zu tun. Im Gegenteil: dem Täter geht es um Aufmerksamkeit und darum, Kontrolle und Macht über das Opfer auszuüben. Stalking ist eine extreme Form der psychischen Gewalt und beginnt oft nach einer Trennung.

Der Ex-Partner kann nicht akzeptieren, dass die Beziehung beendet ist und setzt ganz bewusst verschiedene Verhaltensweisen ein, um Druck und Angst zu machen und damit die Ex-Partnerin zur Rückkehr zu zwingen oder ihr „neues Leben“ zu zerstören.

Stalking macht nicht nur Angst, es führt auch dazu, dass man ständig auf der Flucht vor dem Verfolger ist. Meistens gibt es zwei gleich starke Gefühle: Den Wunsch, nur Ruhe haben zu wollen und nichts zu unternehmen und den Wunsch, sich zu wehren, der von Wut und Ärger begleitet wird. Die Angst, es möglicherweise nur schlimmer zu machen, hindert die Betroffenen dabei aktiv zu werden.

Es ist ganz normal, verschiedene und widersprüchliche Gefühle zu haben, wenn Sie von Stalking betroffen sind. Daher kann auch in dieser Phase eine professionelle Beratung helfen, Klarheit zu finden. Hier haben alle Ihre Ängste und Zweifel Platz, ebenso wie künftige Verhaltensstrategien, Sicherheitstipps und rechtliche Fragen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN...

30

Ich habe das Gefühl, dass ich mich sehr verändert habe, seit ich gestalkt werde. Welche Auswirkungen hat Stalking auf die Opfer?

Viele Betroffene sagen von sich, dass sie sich von freundlichen und offenen Menschen zu vorsichtigen, misstrauischen oder aggressiven Personen gewandelt haben. Stalking greift in den ganz privaten Lebensbereich ein, Stalking macht hilflos, es macht Angst und kann weitreichende Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit, die Psyche und den persönlichen Lebensstil der Opfer haben.

Die Auswirkungen von Stalking auf die Opfer reichen von Schlafstörungen, Angstzuständen, Panikattacken, sozialer Isolation, psychosomatischen Beschwerden, Einschränkungen im privaten und/oder beruflichen Lebensalltag bis zum notgedrungenen Arbeits- bzw. Wohnungswechsel.

Ich möchte ihm nicht schaden, denn eigentlich ist er eh auch nett. Und oft bin ich wie gelähmt. Ich fühle mich schuldig. Wieso ist das so?

Meist gab es ja auch schöne Zeiten in der Beziehung und daher ist es nur verständlich, wenn Sie an diese Phase zurückdenken. Doch es ist auch eine emotionale Falle. Häufig begleiten Opfer von Gewalt Schuld- und Schamgefühle, wenn Sie sich aus der Abhängigkeit zum Täter lösen wollen und sich zu wehren beginnen. Das führt oft dazu, den Täter für das, was er getan hat oder tut, zu entschuldigen. Damit wird der Täter weniger bedrohlich und die Angst nimmt ab.

Wie kann ich auf die ständigen Belästigungen reagieren?

Das Ausmaß der Handlungen ist in der Regel nicht mit einem „Nachgeben“ – etwa durch ein Treffen mit dem Täter oder durch ein klärendes Gespräch – beeinflussbar. Vielmehr werden solche Zugeständnisse des Opfers vom Täter als Bestätigung und Erfolg des Stalkings angesehen und als Motivation, weiter zu stalken.

Ignorieren Sie alle Kontaktversuche des Täters, nachdem Sie ihm ein Mal unmissverständlich zu verstehen gegeben haben, dass Sie keinen weiteren Kontakt mit ihm wollen. Wir raten Ihnen zur Kontaktaufnahme mit Beratungseinrichtungen, um Entlastung in einem geschützten Rahmen zu bekommen, um Verhaltenstipps zu besprechen und um sich über rechtliche Möglichkeiten nach dem Anti-Stalking-Gesetz zu informieren.

Welche rechtlichen Schritte kann ich setzen, wenn ich von Stalking betroffen bin?

Seit 1.7. 2006 gibt es den Tatbestand „Beharrliche Verfolgung“ (§ 107a StBG), den Sie bei der Polizei zur Anzeige bringen können, wenn Sie von einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg gegen Ihren Willen verfolgt und belästigt werden.

Außerdem können Sie als konkretere Schutzmaßnahme gegen Stalking beim zuständigen Bezirksgericht (Bezirksgericht des Wohnsitzes des Täters) eine einstweilige Verfügung beantragen, mit welcher dem Täter unter anderem das Verfolgen oder jede Kontaktaufnahme mit Ihnen (persönlich, telefonisch, brieflich etc) oder der Aufenthalt an bestimmten, im Einzelnen zu beantragenden Orten (z.B. Wohnung, Arbeitsstelle) verboten werden kann. Missachtet der Täter diese Verfügung, können Sie die Polizei rufen und diese kann sofort eingreifen und Ihnen somit Schutz bieten.

31

Wann kann ich eine gefährliche Drohung anzeigen?

Wenn Sie mit dem Umbringen, mit einer erheblichen Körperverletzung und durch die Drohung in Furcht und Unruhe versetzt werden, so ist das eine strafbare Handlung („gefährliche Drohung“) und Sie können eine polizeiliche Anzeige erstatten.

DAS SOLLTEN SIE ALS BETROFFENE VON STALKING BEACHTEN...

- Machen Sie dem Täter nur EIN MAL unmissverständlich (am besten schriftlich oder unter Zeugen) klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihm haben wollen. Geben Sie auf keinen Fall den Kontaktversuchen des Täters nach, ignorieren Sie diese konsequent! Glauben Sie seinen Versprechungen und Beteuerungen nicht, dass nach einem Treffen oder einem Gespräch die Belästigungen aufhören werden.
- Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke vom Täter oder Sendungen mit unbekanntem Absender an. Wenn möglich, schicken Sie diese ungeöffnet an den Absender zurück. Lassen Sie sich auf keine Gespräche mit dem Täter am Telefon ein, beenden Sie das Telefonat, sobald Sie merken, dass der Täter am Apparat ist.



- Informieren Sie Ihr privates und berufliches Umfeld, dass Sie „gestalkt“ werden. Dadurch können Sie verhindern, dass der Stalker über andere Personen Informationen über Sie erhält oder über andere Personen versucht, Kontakt mit Ihnen herzustellen.
- Bei Telefonterror informieren Sie sich bei Ihrer Telefongesellschaft über die technischen Möglichkeiten, sich zu schützen (z.B. Telefonnummernwechsel, Geheimnummer). Es ist möglich, eine kostenpflichtige Fangschaltung bei Ihrem Handy- oder Festnetzbetreiber zu beantragen oder beim zuständigen Fernmeldebüro eine Belästigungsanzeige (wegen missbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationsmitteln) nach dem Telekommunikationsgesetz zu erstatten. Geben Sie Ihre neue Geheimnummer nur an vertrauenswürdige Personen weiter.
- Heben Sie sämtliche Beweismittel (z.B. Briefe, SMS/E-Mail-Sendungen, Anrufbeantworter-Tonbänder) auf und dokumentieren Sie die Art der Belästigungen. Dies ist wichtig, wenn Sie überlegen, rechtliche Schritte zu setzen.
- Bei akuter Bedrohung rufen Sie die Polizei (Polizeinotruf 133, Euronotruf 112), werden Sie verfolgt, so wenden Sie sich direkt an die nächste Polizeistation. Nehmen Sie professionelle Beratung in Anspruch, um für Ihre individuelle Situation eine spezifische Hilfestellung zu erhalten.

Gründe, warum Sie denken könnten, keine Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen...

Ich bin ja kein Notfall ... Es ist mir peinlich, darüber zu reden ... Mir kann eh niemand helfen ... Das schaff' ich alleine ... Ich würde es gerne vergessen ... Ich bin ja eh selbst schuld ... Ich bringe sicher kein Wort heraus ... Wer weiß, was dann passiert ... So schlecht geht es mir eh nicht ... Ich will nicht stören

Aber es gibt Gründe, warum es doch sinnvoll wäre...

34

Mir wird alles zuviel ... Ich will nur noch davonrennen ... Ich will meine Freundinnen nicht belasten ... Ich kann nicht schlafen ... Ich kann mich nicht mehr konzentrieren ... Ich erkenne mich selbst nicht wieder ... Ich glaube, ich dreh' durch ... Ich halte das nicht mehr aus ... Er bestimmt mein Leben ... Keiner hilft mir ... Ich weiß nicht mehr weiter ... Ich fürchte mich vor einer neuen Beziehung ... Ich fürchte mich vor Nähe

Wir wollen Sie ermutigen, sich Hilfe zu holen, weil...

Sie mit Ihren Sorgen und Ängsten ernst genommen werden können! ... Sie einen Platz nur für sich alleine haben können! ... Sie das Fachwissen eines Teams von Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Juristinnen nützen können! ... Sie das Tempo bestimmen und entscheiden, was Sie mit uns besprechen wollen! ... Sie rund um die Uhr anonym und kostenlos Beratung erhalten können! ... Sie mit Unterstützung Ihre Kraft wiederfinden und Ihren persönlichen Weg weiter gehen können!

RUFEN SIE UNS AN!

0-24 Uhr Frauennotruf | Tel.: 01 71719

MAILEN SIE UNS!

frauennotruf@wien.at

BESUCHEN SIE UNS IM CHAT ODER FORUM!

www.frauennotruf.wien.at

BROSCHÜRE KOSTENLOS ZUM BESTELLEN!

Tel.: 01 4000 83518

www.frauen.wien.at

Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin

MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung
von Frauenangelegenheiten
Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1082 Wien

Konzept und Inhalt

MA 57-Frauennotruf
Angelika Breser, Barbara Heitzer, Barbara Michalek, Susanne Nagel
Danila Neuwirth, Karin Spacek

Übersetzung

Verena Tomasik

Grafik Design

atelier olschinsky

Fotos

Peter Olschinsky

Druck

AV-Astoria Druck

ISBN

978-3-902125-66-8

2. Auflage

Wien, Dezember 2007